

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0423/2010

Auskunft erteilt:

Herr Bruns

Ruf:

492-4314

E-Mail:

BrunsHW@stadt-muenster.de

Datum:

25.05.2010

Betrifft

Ermäßigung der Kursgebühren der VHS für Schwerbehinderte mit Erwerbsunfähigkeitsrente und entsprechende Anpassung der Entgeltordnung
Anregung Nr. 14/2010 gemäß § 24 GO NRW vom 16.02.2010 von Frau 

Beratungsfolge

01.07.2010 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
07.07.2010 Hauptausschuss
07.07.2010 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster, Seite 84) wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Folgekosten entstehen. Sehr geringfügige Mindereinnahmen werden erwartet.

Begründung:

Das Angebot der Volkshochschule Münster richtet sich an alle Personen, die sich unabhängig vom Einkommen, weiterbilden möchten.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 16.02.2010 bittet   um Ermäßigung der Kursgebühren der VHS für Schwerbehinderte mit Erwerbsunfähigkeitsrente und entsprechende Anpassung der Entgeltordnung.

Die bisher festgelegten Ermäßigungsgründe sind in Abstimmung mit dem damaligen Rat der Stadt Münster erfolgt.

Die Volkshochschule Münster gewährt zurzeit folgende Ermäßigungen:

- o Ermäßigung des Teilnehmerentgeltes in Höhe von 50% für Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- o Ermäßigungen in Höhe von 30% für Kurse und Veranstaltungen erhalten Personen, die im Bezug von Arbeitslosengeld stehen. Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.

Die Ermäßigung muss vor Beginn persönlich oder schriftlich mit entsprechenden Nachweisen beantragt werden. Die Regelung der Ermäßigungen ist im Programm und im Internetauftritt der Volkshochschule Münster aufgenommen.

Die Ermäßigungsregelungen wurden in 2 Staffeln vorgenommen. Eine Ermäßigung der Kursgebühren für Schwerbehinderte mit Erwerbsunfähigkeitsrente wurde bisher nur gewährt, wenn hierdurch die erwerbsgeminderte Person Ansprüche nach dem SGB hatte.

Ähnlich wie bei den Personen, die im Bezug von Arbeitslosengeld stehen, sollen die schwerbehinderten Personen mit Erwerbsunfähigkeitsrente, die keine Ansprüche nach dem SGB haben, eine 30 % Ermäßigung auf die Kursgebühren der Volkshochschule Münster erhalten.

Neue Ermäßigungsregelung:

50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- o Leistungen nach dem SGB II,
- o Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- o Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten und

30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- o im Bezug von Arbeitslosengeld stehen.
- o schwerbehindert sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Ansprüche nach SGB XII haben.

10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises).

Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.

i. V.

gez.

Dr. Andrea Hanke

Anlagen:

Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 16.02.2010

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 06.07.2001